

Evangelische  
Kirchengemeinde  
Deizisau



Katholisches  
Verwaltungszentrum  
Esslingen

Deizisau, im Sept. 2017

Sehr geehrte, liebe Eltern,

Ab dem Kindergartenjahr 2017/2018 gibt es eine Änderung im Infektionsschutzgesetz.

Diese haben wir rückseitig für Sie abgedruckt.

Bitte beachten Sie, dass die Kindergartenleitungen für die Umsetzung dieser Vorschriften verantwortlich sind, und unterstützen Sie uns auch weiterhin, wenn es um die Gesundheit Ihrer Kinder geht.

Die abgedruckte Änderung ergänzt Ihren Kindergartenvertrag.

Bitte nehmen Sie das Schreiben zu Ihren Vertragsunterlagen.

Mit freundlichen Grüßen

**Jutta Krauel**

Gesamtleitung der ev. Kindergärten

Ev. Kirchengemeinde Deizisau

Tel: 0157-51182931

**Andrea Steck**

Kindergartenleitung

Kath. Kindergarten St. Martin, Deizisau

Tel: 07153-27251

# Änderungen im Infektionsschutzgesetzes (IfSG)

26.07.2017 | Im Rahmen des Gesetzes zur Modernisierung der epidemiologischen Überwachung übertragbarer Krankheiten wurde unter anderen auch das Infektionsschutzgesetz (IfSG) geändert. Ziel der Änderungen sind Bekämpfung von Impflücken bei scheinbar harmlosen Kinderkrankheiten, raschere Bekämpfung der Verbreitung, und Stärkung der Prävention.

Die wesentlichen Änderungen für Kindertageseinrichtungen:

- In § 34 IfSG wird **Röteln** in die Liste der Infektionskrankheiten, die zu einem **Tätigkeits- bzw. Betretungsverbot** führen, aufgenommen (Absatz 1). Dies bedeutet **Tätigkeits- bzw. Besuchsverbot** von Gemeinschaftseinrichtungen und **Mitteilungspflicht** der Mitarbeitenden und Sorgeberechtigten bei **Verdacht auf oder Erkrankung an Röteln**.
- Zusätzlich werden **Windpocken und Röteln** in die Liste nach Absatz 3 aufgenommen („Regelung für Mitglieder der Wohngemeinschaft“). Dies bedeutet **Tätigkeits- bzw. Besuchsverbot und ebenfalls Mitteilungspflicht** der Mitarbeitenden und Sorgeberechtigten **bei Verdacht auf oder Erkrankung an Röteln und Windpocken bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft/ Familie**.
- Diese Änderungen betreffen auch die Belehrung über die Verpflichtung zur Mitteilung.
- Der erst bei der letzten IfSG-Änderung in § 34 eingefügte Absatz 10a, der die **Vorlage einer Impfberatung bei Aufnahme in die Einrichtung** fordert, wird um die **Verpflichtung der Kindergartenleitung zur Benachrichtigung des Gesundheitsamtes** ergänzt, sofern der Nachweis nicht vorgelegt wird.